

GEMEINDE OSSIACH

BEZIRK FELDKIRCHEN IN KÄRNTEN

www.ossiach.gv.at

E-Mail: ossiach@ktn.gde.at

Tel.: 04243 2246-0

Voranschlag gesamt

Fax: 04243 2246-400

2.NVA

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. September 2023, Zahl: 900-2/2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:		479.600,00 509.600,00	€	489.400,00 289.400,00
Aufwendungen:	€ 4.	509.600,00	€	269.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: -	€	30.000,00	€	200.000,00
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werder	in S	umme wie folgt festgel	egt:	
Einzahlungen:	€ 4.	570.700,00	€	529.500,00
Auszahlungen:	€4.	525.700,00	€	294-500,00
_				
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen	€	45.000,00	€	235.000,00
Gebarung	-			

DVR: 0059013 Postanschrift: 9570 Ossiach 8 Seite 1 / 2

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 650.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister: Gernot Prinz

DVR: 0059013 Postanschrift: 9570 Ossiach 8 Seite 2 / 2